

83. Zur Anwendung des § 254 BGB., insbesondere unter Berücksichtigung des § 3 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juli 1895 (RGBl. S. 301).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1914 i. S. Schiffsversicherungsverein zu A. (RL) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VI 201/14.

- I. Landgericht Stade.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger fordert in abgetretenen Rechten des Schiffseigners W. Ersatz des Schadens, den dieser durch den Untergang seines Rahnes im neuen Harburger Hafen am 31. August 1907 erlitten hat. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß dieser Schaden durch Verschulden der verfassungsmäßigen Vertreter des Beklagten verursacht worden sei, daß aber bei seiner Entstehung auch ein Verschulden, wenn auch nicht des W. so doch seines Bootsmannes A., das jenem nach § 3 BinnSchG. zuzurechnen sei, mitgewirkt habe, ohne daß ihm ein Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB., wie ihn das bürgerliche Recht zulasse, freistehe. Deswegen hat es den Klag-

anspruch nur zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Ohne Grund beschwert sich die Revision darüber, daß das Berufungsgericht dem Kläger den Entlastungsbeweis bezüglich des N. verweigert hat. Sie weist darauf hin, daß ein solcher Beweis dem Geschädigten stets zustehe, wenn — wie hier — Schadensersatz auf Grund unerlaubter Handlung gefordert werde und das Verschulden eines Angestellten des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt habe; § 3 VinnSchG. könne hier nicht zur Anwendung kommen, da es sich nicht um den Schaden eines Dritten handle, der durch die Schiffsbesatzung verschuldet worden sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Richtig ist zwar, daß jene Bestimmung sich darüber nicht verhält, in welcher Weise auf den, dem Schiffseigner gegen einen Dritten wegen dessen Verschuldens zustehenden Schadensersatzanspruch das mitwirkende Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen einwirkt. Allein die durch den § 3 bestimmte Haftung des Schiffseigners muß auch bei der Schadensteilung im Rahmen des § 254 BGB. entsprechende Anwendung finden. Was eine Haftung wegen Verschuldens Dritten gegenüber begründet, begründet regelmäßig auch die Haftung gegen sich selbst in der Form der Berücksichtigung des eigenen Verschuldens bei der Schadensteilung. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der Schaden, für den der Kläger Ersatz fordert, auch durch ein Verschulden des Bootsmanns seines Rechtsvorgängers in Ausführung seiner Dienstverrichtungen herbeigeführt worden. Der Kläger muß daher sich selbst dieses Verschulden in derselben Weise zurechnen lassen, wie es ihm zugerechnet werden müßte, wenn der Bootsmann in Ausführung seiner Dienstverrichtungen durch sein Verschulden einem Dritten Schaden zugefügt hätte. Da der angezogene § 3 letzterenfalls den Schiffseigner schlechthin für den Schaden haften läßt, ohne ihm einen Entlastungsbeweis in der Richtung des § 831 BGB. zu gestatten, so hat die gleiche Haftung auch einzutreten, soweit es sich um einen Schaden handelt, den ihm selbst der Bootsmann zugleich mit dem Beklagten zugefügt hat, d. h. bei der durch § 254 BGB. gebotenen, nach Befinden zur Verjagung

oder Abminderung des Schadenersatzanspruchs führenden Abwägung ist das Verschulden des Bootsmanns schlechthin einzustellen, ohne daß dem Schiffseigner (oder seinem Rechtsnachfolger) zu gestatten wäre, einen Entlastungsbeweis in der Richtung des § 831 zu führen. Von den gleichen Erwägungen ist der I. Zivilsenat in seinem R.G.B. Bd. 55 S. 316 flg., 321 abgedruckten Urteil ausgegangen. Der darin entschiedene Fall betraf zwar den § 485 H.G.B.; dieser Bestimmung ist aber § 3 VinnSchG. nachgebildet worden. Der Anwendung dieser Vorschrift im Rahmen des § 254 B.G.B. steht auch § 4 Abs. 1 Nr. 3 nicht entgegen, wonach der Schiffseigner nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird. Denn bei der Anwendung des § 254 kann von einer eigentlichen Haftung des Schiffseigners, sei es mit seinem ganzen Vermögen, sei es nur mit Schiff und Fracht, überhaupt nicht die Rede sein, sondern nur davon, ob überhaupt oder in welchem Umfange ihm als dem Geschädigten Ersatz zu leisten ist.“ . . .